

Satzung

des Vereins

**Interessengemeinschaft Nikolaiviertel
(IG Nikolaiviertel)**

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Nikolaiviertel" und die Kurzbezeichnung „IG Nikolaiviertel“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des Nikolaiviertels in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht mit dem Ziel, einen sozial gesicherten und wirtschaftlich florierenden Standort für Anwohner, Dienstleistung und Gewerbe sowie Tourismus zu entwickeln und dessen Image zu pflegen.

Der Verein versteht sich als Ansprechpartner und zentrales Bindeglied zwischen den Anwohnern, Gewerbetreibenden, Vermietern, Behörden und sonstigen Institutionen.

Der Zweck des Vereins soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vernetzung der Kompetenzen aller privaten und öffentlichen Leistungsträger zur Entwicklung des Nikolaiviertels
- Aufklärung über politische Entscheidungsprozesse sowie die Möglichkeiten und Ziele einer Bürgerbeteiligung
- Aktive Beteiligung aller Interessierten an den, das Nikolaiviertel betreffenden Entscheidungsprozessen
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Unterhaltung einer Internetpräsenz, Herausgabe von Publikationen für Anwohner und Besucher sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades des Nikolaiviertels.

§3 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegenüber dieser Entscheidung ist der Widerspruch durch den Antragsteller oder ein Mitglied des Vereins möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds können volljährige natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaften zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung und ist durch die Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen.

§ 4 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§5 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende eines Quartals unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 6 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.

§7 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 - AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein; Nichtmitglieder scheidet aus dem Vorstand aus, wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist oder sie ihr Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 - BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist der Widerspruch durch ein Mitglied des Vereins möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 - AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Erteilung von verbindlichen Weisungen an den Vorstand,
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) Beschluss über den Widerspruch der Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - i) Beschluss über Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds,
 - j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail -)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder wird durch die Mitgliederversammlung der Antrag, die Leitung der Mitgliederversammlung durch eine andere Person zu leiten gestellt, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Zur Änderung der Satzung und Beschlussfassung über eine Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 - ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 8. Februar 2018 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.